

Beitragsordnung für die Grundschule und die Sekundarstufe I des Montessori Campus Berlin Köpenick

Gültig ab: 01.01.2021

1. Beiträge

1.1. Das einkommensabhängige Schulgeld beträgt für die Grundschule 3,2% und für die Oberschule 4,2% des maßgeblichen Einkommens. Der Mindestbeitrag beträgt in der Grundschule 80,00€ und in der Oberschule 105,00€.

1.2. Ein Verpflegungsbeitrag wird im Rahmen des pädagogischen Konzeptes erhoben. Dieser beträgt derzeit für die Grundschule 38,00 Euro und für die Oberschule 85,00 Euro monatlich.

1.3. Die Campusgebühr beträgt einmalig 500,00 € und ist bei Vertragsabschluss fällig. Nähere Informationen befinden sich im Schulvertrag. Auf Antrag kann unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Anmeldegebühr erlassen werden.

1.4. Der Lernmittelbeitrag beträgt pro Schuljahr 200,00 Euro und wird jährlich zu Beginn des Schuljahres (01.08.) und bei unterjährigem Beginn im ersten Beitragsmonat fällig. Auf Antrag können unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse Nachlässe bzw. Befreiungen gewährt werden.

1.5. Die Anzahl der von den Personensorgeberechtigten zu leistenden Arbeitsstunden beträgt zurzeit 24 Stunden (bei einem Kind) bzw. 48 Stunden (bei zwei und mehr Kindern) pro Schuljahr und Familie. Alternativ können Arbeitseinsätze auch mit zurzeit EUR 15,00 pro Stunde abgegolten werden.

1.6. Lerngruppen- bzw. Herausforderungsfahrten werden im Rahmen des pädagogischen Konzepts mindestens zweimal pro Schuljahr durchgeführt. Die Kosten belaufen sich je nach Klassenstufe, Dauer und Zielort auf ca. 40,00 bis 250,00 Euro pro Kind und Fahrt.

Informationen zur Berechnung des einkommensabhängigen Schulgeldes

Grundsatz: Die Höhe des Einkommens der Personensorgeberechtigten hat keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes. Die Ermittlung des zu zahlenden Schulgeldes erfolgt erst nach der Aufnahmeentscheidung.

2. Höhe und Festlegung

Die zur Berechnung heranzuziehende Einkommenshöchstgrenze beträgt 200.000,00 Euro pro Jahr.



Bei der Ermittlung der Schulgeldhöhe wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das 2. Kind 30%, für das 3. Kind 50% und für jedes weitere Kind 75% des Schulgeldes als Ermäßigung gewährt. Die Geschwisterermäßigung gilt nur für Kinder, die unsere Grund- oder Sekundarschule besuchen. Das älteste Kind wird immer als erstes Kind berechnet. Verlässt ein Geschwisterkind unsere Schule, so rücken die anderen Kinder in der Ermäßigung nach.

Das Schulgeld kann am Anfang jedes Schuljahres nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) oder in außergewöhnlichen Haushaltssituationen des Trägers (z.B. Zuschusskürzungen, Mieterhöhungen) unterjährig angemessen neu festgelegt werden. Der Träger ist berechtigt, die Einzelbeträge laut Beitragsordnung mit einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten anzuheben, wenn es zu einer Kostensteigerung kommt.

3. Einkommensanrechnung (maßgebliches Einkommen)

Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind die Personensorgeberechtigten des die Schule besuchenden Kindes. Sind andere Personen verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu gewähren, sind auch diese schulgeldpflichtig.

Als Einkommen gilt die Summe der in dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte der Schulgeldpflichtigen. Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach § 2 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

Steht dieses Einkommen noch nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Feststellung die Kostenbeteiligung vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse dieses Jahres zu bemessen.

Ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen und der deutschen Einkommensteuer nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen.

Abgezogen werden nur außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG, die von der Finanzverwaltung nachweisbar (durch Einkommensteuerbescheid) als abziehbar anerkannt wurden.

Als Einkommen gelten ferner folgende Leistungen in Höhe der tatsächlich empfangenen Beträge:

- Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen,
- Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld I, II
- Bafög, Kranken- sowie Überbrückungsgeld

- Einnahmen aus den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs)
- sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind.

Bezieht ein Personensorgeberechtigter Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

4. Festsetzung des zu zahlenden Schulgeldes

Das Schulgeld wird jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen bis zum 31.05. des Jahres für das folgende Schuljahr (01.08. des Jahres - 31.07. des Folgejahres) einzureichen.

Die Einkommensverhältnisse sind durch Vorlage des/der Einkommensteuerbescheid/e des letzten Kalenderjahres nachzuweisen; liegt ein Einkommensteuerbescheid nicht vor, sind ersatzweise folgende Unterlagen vorzulegen:

- Liegt ein Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, kann ersatzweise ein vorläufiger Nachweis der Einkünfte oder des zu versteuernden Einkommens für das letzte Kalenderjahr vorgelegt werden. Sollte es nicht anders möglich sein, kann der Träger ausnahmsweise eine zu plausibilisierende Selbsteinschätzung des Bruttoeinkommens zur vorläufigen Schulgeldberechnung berücksichtigen. Bei Vorlage von vorläufigen Nachweisen bzw. einer Selbsteinschätzung ist der Einkommensteuerbescheid unverzüglich nachzureichen, sobald dieser vorliegt. Das Schulgeld wird dann entsprechend nachberechnet.
- Sollte kein Einkommensteuerbescheid erlassen werden, sind die Gründe darzulegen. Das Einkommen kann dann auf Grundlage der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des letzten Kalenderjahres bzw. von Gehaltsnachweisen für Dezember mit aufgerechneter Jahressumme berechnet werden.
- Personensorgeberechtigte, die ohne Arbeitsverhältnis im letzten Kalenderjahr waren, legen als Nachweis hier für den Leistungsbescheid des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit, Mutterschafts- und Elterngeldbescheid, Studien- bzw. BaföG-Nachweise oder bei Renten den Bescheid vom 01.07. des letzten Kalenderjahres sowie den ersten Rentenbescheid oder / und etwaige Zusatzrentenbescheide vor. Alle

Unterlagen sind für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des letzten Kalenderjahres in Kopie einzureichen.

Sollten die Unterlagen zum Nachweis der Einkommensverhältnisse dem Träger nicht fristgerecht vorliegen, wird für das kommende Schuljahr die Höhe des Schulgeldes vorläufig auf 400 €/Monat festgelegt. Davon werden monatlich 100 € als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Der Restbetrag wird mit dem tatsächlich ermittelten Schulgeld nach Vorlage der geschuldeten Unterlagen verrechnet. Diese Regelung befreit die Personensorgeberechtigten nicht von der Nachweispflicht ihres Einkommens zur Berechnung des Schulgeldes.

Sofern die Schulgeldpflichtigen keine Unterlagen zur Feststellung des maßgeblichen Einkommens einreichen möchten, sind sie mit der Festsetzung auf den Höchstbetrag einverstanden. Davon ist auszugehen, wenn dem Träger bis zum 31.10. des laufenden Schuljahres keinerlei Nachweise eingereicht wurden. In diesem Fall wird rückwirkend ab Beginn des laufenden Schuljahres (01.08.) der jeweilige Höchstbetrag festgesetzt.

Änderungen zur Einkommenssituation der Personensorgeberechtigten sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen und führen zu einer Anpassung des Schulgeldes ab dem Tag der Einreichung der Änderung, es sei denn, der angepasste Betrag liegt über 400 €/Monat. In diesem Fall gilt die Änderung ab dem Zeitpunkt der geänderten Einkommenssituation der Personensorgeberechtigten.

Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Herabsetzung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (z.B. Arbeitslosengeld-, Rentenbescheid, Bescheid über Elterngeld/ Betreuungsgeld, aktuelle Lohn-/Gehaltsbescheinigung etc.) einzureichen. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Herabsetzung nur für das laufende Schuljahr zum Ersten des Folgemonats, in dem der Antrag eingeht.

5. Schulgeldreduzierung und/oder -befreiung (Härtefallregelung)

Schulgeldpflichtige, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung nach SGB II, SGB XII und AsylbLG sind, können auf Antrag von der Zahlung des Schulgeldes befreit bzw. kann ein reduziertes Schulgeld gewährt werden. Dies gilt auch für besondere Anschaffungen, Umlagen und Beiträge. Der aktuelle Bescheid über den Bezug der vorgenannten Sozialleistungen ist in Kopie dem Antrag beizufügen. Die Befreiung gilt nur bis zum Ende des

jeweiligen Schuljahres. Für jedes neue Schuljahr muss ein gesonderter Antrag eingereicht werden.

Für Pflegekinder ist der Mindestbeitrag zu entrichten, wenn ein Nachweis über die Pflegekindschaft vorgelegt wird.

Für Schüler/innen, die zum Besuch einer Schule im Ausland für 2 Monate oder länger beurlaubt sind, ist für den Beurlaubungszeitraum der Mindestbeitrag zu entrichten.

Stand: 31.12.2020